

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 09.06.2020 fand in Pelm, Mehrzweckhalle Bahnhofstraße, eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Pelm statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung werden keine Einwände erhoben.

Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Es sind keine Einwohner anwesend.

Übertragung von Haushaltsmitteln aus dem Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 gem. § 17 GemHVO

Sachverhalt:

Die Übertragbarkeit von ordentlichen Aufwendungen oder investiven Auszahlungen sind im § 17 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geregelt. Ermächtigungen für ordentliche Aufwendungen sind ganz oder teilweise in das Haushaltsfolgejahr übertragbar und bleiben bis zum Ende des Haushaltsfolgejahrs verfügbar. Hingegen bleiben Ermächtigungsübertragungen für den investiven Bereich bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Die Übertragung von Ermächtigungen berücksichtigt, dass größere Projekte oftmals länger als 1 Jahr bis zur Fertigstellung benötigen und dass bei der Aufstellung des Haushaltsplanes nicht immer feststeht, ob die veranschlagten Mittel bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden. Die zügige und wirtschaftliche Durchführung solcher Vorhaben könnte gefährdet werden, wenn zur weiteren Inanspruchnahme der Ermächtigungen, diese erst im Haushaltsplan des Folgejahres neu veranschlagt werden müssten und erst nach Inkrafttreten des neuen Haushaltsplanes beauftragt werden könnten.

Die übertragenen Ermächtigungen belasten nicht das Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres, sondern sie erhöhen die entsprechenden Posten im Haushaltsplan des folgenden Jahres. Die Ermächtigungsübertragung führt also zu einer unmittelbaren Veränderung der beschlossenen Haushaltspositionen im Ergebnishaushalt bzw. im Finanzhaushalt und zur wirtschaftlichen Belastung des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres. Es kommt also zu Ergebnisverbesserungen im abgelaufenen Jahr und zu gleichlautenden Ergebnisverschlechterungen im neuen Haushaltsjahr.

Die Ermächtigungsübertragungen müssen dem Ortsgemeinderat gem. § 17 Abs. 5 GemHVO vorgelegt werden. Die investiven Übertragungen nimmt der Ortsgemeinderat lediglich zur Kenntnis. Bei den konsumtiven Übertragungen entscheidet der Ortsgemeinderat per Beschluss, ob die Übertragung erfolgen soll.

Im Ergebnishaushalt/ordentlicher Finanzhaushalt werden folgende Ermächtigungen übertragen:

Kostenstelle/ Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2019	Angeordnete Beträge	Ermächtigung
1143290600/ 52313000	Bauhofgebäude Gebäude einschließlich Bestandteile (Anstrich des Gebäudes)	15.000 €	64 €	14.900 €
5410000000/ 52338000	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen (Rodungsmaßnahmen an der B 410)	8.000 €	1.274 €	6.720 €

Im Rahmen der Investitionen stehen folgende Ermächtigungen max. bis Ende des Haushaltsjahres 2021 zur Verfügung:

Kostenstelle/ Sachkonto	Investitionsnummer/ Bezeichnung	Ansatz 2019	Angeordnete Beträge	Ermächtigung
5410000000/ 09600002	29-5410-05/ Gemeindestraßen (Gestaltung Innenraum Kreisverkehr)	30.000 €	16.527 €	13.470 €

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Pelm stimmt der Übertragung der vorgeschlagenen Ermächtigungen des Ergebnishaushalts 2019 in das Haushaltsjahr 2020 zu. Des Weiteren nimmt er die Übertragung der investiven Ermächtigungen zur Kenntnis.

Annahme von Spenden

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendung:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck	Sonstige Beziehungen zum Zuwendungsgeber
Geldspende 07.01.202020	Verein zur Förderung der Jugendarbeit Vulkaneifel e.V., Daun	700,00 €	Anschaffung Spielgeräte	

Neufassung der Hauptsatzung

Sachverhalt:

Rechtsgrundlage für den Erlass einer Hauptsatzung bildet die Gemeindeordnung (GemO) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung. Gemäß § 25 GemO haben Gemeinden eine Hauptsatzung zu erlassen, in der die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten zu regeln sind. Die Hauptsatzung kann weitere für die Selbstverwaltung der Gemeinden wichtige Fragen regeln.

Die aktuelle Hauptsatzung der Ortsgemeinde Pelm datiert vom 30.10.2009. Kostensteigerungen bei Bauvorhaben oder die Herbeiführung von Entscheidungen in besonderen Situationen, beispielsweise der Corona-Krise oder größeren Projekten, sollen in einer Neufassung der Hauptsatzung aufgenommen werden. Der Entwurf der „Neufassung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Pelm“ entspricht dem Satzungsmuster der „Muster-Hauptsatzung“ des Gemeinde- und Städtebundes.

Folgende Änderungen / Abweichungen zur Hauptsatzung vom 30.10.2009 sind vorgesehen:

§ 2 - Ausschüsse des Gemeinderates

Auflistung der Ausschüsse, welche in der Ortsgemeinde Pelm gebildet wurden.

§ 3 - Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an Ausschüsse

Die Übertragung der Aufgaben erfolgte bisher im „§ 2 - Ausschüsse des Gemeinderates“. Ergänzend zu der bisherigen Aufgabenübertragung durch Beschluss wird im Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung die Übertragung von Aufgaben an den Bau-, Forst- und Immobilienausschuss konkret geregelt.

Beachte: Wertgrenzen im § 3 Abs. 2 Nr. 2a / 2b in Höhe von jeweils 20.000,00 € netto

§ 4 – Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Beachte: Erhöhung der Wertgrenzen von 2.500 € auf 5.000 € im Einzelfall (§ 4 Nr. 1 und Nr.2)

Der Sitzungsvorlage ist neben dem „Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung“ ein Vergleichsdokument der „Hauptsatzung vom 30.10.2009“ und dem „Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung“ beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende Neufassung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Pelm.

Vergabe Außenanstrich Bauhof

Sachverhalt:

Gemäß Beschluss des Ortsgemeinderats vom 04.10.2018 und Übertragung in den Haushalt 2020 soll der Außenanstrich des Bauhofes in der Hauptstraße erneuert werden. Als 1. Bauabschnitt sollen die beiden Giebelseiten und eine Längsseite angestrichen werden. Hierauf bezieht sich die Ausschreibung.

Es wurden 3 Firmen um Abgabe eines Angebotes angeschrieben

Anbieter 1:	Fa. Rauen, Pelm	
	a) Anstrich	4.814,15 €
	b) Kunststoff armieren	6.550,95 €
	c) Gesamtsumme	11.365,10 €

Anbieter 2:	a) Anstrich	5.152,16 €
	b) Kunststoff armieren	6.755,75 €
	c) Gesamtsumme	11.907,91 €

Anbieter 3: Kein Angebot

Bei den Preisen handelt es sich um Bruttobeträge.

Die bergseitige Längsseite wird später in einem 2. Bauabschnitt zunächst eine Überdachung erhalten und anschließend in Eigenleistung angestrichen werden.

Beschlussvorschlag:

Der OG Pelm beschließt die Auftragsvergabe an die mindestfordernde Firma Rauenzum Bruttopreis von 11.365,10 € mit Armierungsarbeiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt sind unter der Teilergebnishaushalt Produkt 1143 Bauhof (1143290600/52313000) 15.000 € vorgesehen.

Erneuerung der Wandbekleidung und des Bodens in der Mehrzweckhalle

Sachverhalt:

In verschiedenen Gemeinderatssitzungen wurde 2019 die Erneuerung der Wandbekleidung und des Hallenbodens der Mehrzweckhalle, vorbehaltlich einer Förderung aus dem Investitionsstock, beschlossen.

Mit Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 24.04.2020 wurde eine Zuwendung für die Maßnahme in Höhe von 55.000 € (ca. 34% der Gesamtkosten) bewilligt. Nach ersten Schätzungen durch die Bauabteilung der VG belaufen sich die Kosten der Maßnahme auf ca. 160.000 €. Voraussetzung ist ein Baubeginn noch im Jahr 2020.

Vor Planungsbeginn müssen noch verschiedene Genehmigungsaufgaben, besonders in Bezug auf Brandschutz und Prallschutz an den Wänden, geprüft werden. Die Auflagen werden Einfluss auf die Baukosten haben. Es ist sinnvoll, die Wände mit Prallschutz zu versehen, um künftig Probleme bei der Nutzung der Halle für sportliche Aktivitäten auszuschließen. Soweit der Zustand des Bodens keine Kompletterneuerung notwendig macht, ist eine Teilsanierung zu prüfen. Im Thekenbereich bieten die vorhandenen Rolltore keinen ausreichenden Unfallschutz und bedürfen der Erneuerung.

Die Erneuerung der Heizung und die Installation einer elektrisch gesteuerten Lüftungsanlage sollten bei der Baumaßnahme besprochen werden. Die damit verbundenen erheblichen Kosten wurden bei den ersten Planungen nicht berücksichtigt. Sie sind zurzeit nicht finanzierbar und wurden bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt. Eine spätere Umsetzung dieser Maßnahmen wird durch die Wand- und Bodenerneuerung nicht zu Problemen führen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Erneuerung der Wände einschließlich der Türen und des Fußbodens der Mehrzweckhalle.

- Die Wände und Türen werden bis Türhöhe mit Prallschutzverkleidung ausgeführt.
- Die Ausführung der Wandbekleidung an den Stirnwänden oberhalb des Prallschutzes ist mit dem Brandschutzbeauftragten abzuklären.
- Im Thekenbereich werden die vorhandenen Rolltore durch neue Sektionaltore ersetzt.

- Die Erneuerung des Hallenbodens erfolgt einschließlich Unterkonstruktion, soweit der Zustand der Unterkonstruktion nicht eine Teilsanierung ermöglicht.

Soweit die Vergaberichtlinien keine Ausschreibung erfordern, wird der Planungsauftrag unmittelbar an das Architekturbüro Dimmer vergeben.

Verschiedenes und Informationen

Sachverhalt:

- Der Ortsbürgermeister informiert den Rat über die Schaffung eines Nasszwischenlagers für z. Zt. nicht zu verkaufende Holzmengen der Gemeinden im Forstamtsbereich. Die Lagerung ist wegen der schwierigen Situation am Holzmarkt infolge der Witterungsbedingungen und des Käferbefalls zwingend notwendig. Für den Mehraufwand stellt das Land RLP Zuschüsse bereit.
- Der Ortsbürgermeister informiert den Rat über eine ihm vorliegende Anfrage der Telekom AG, einen 30 m hohen Mobilfunkmast auf einem Grundstück der Gemeinde Pelm zu errichten, um die Versorgung entlang der Bahnstrecke und der Ortslage zu gewährleisten. Die Suche nach dem optimalen Standort bzw. Grundstück ist noch nicht abgeschlossen.
Für die Bereitstellung eines Grundstückes ist eine Jahrespacht in der Größenordnung von 2.000 € zu erwarten.
- Zur aktuellen Situation des Pelmer Kalkwerks Lhoist teilt der Ortsbürgermeister mit, dass derzeit keine Produktion mehr stattfindet. Der Rückbau des Werks ist zunächst zurückgestellt.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung:
Freigabe Pressemitteilung:

Ortsbürgermeister